

1 Mindestanforderungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)¹

Auf der Grundlage des § 12 Absatzes 1 des BerlAVG gelten folgende Beschaffungsbeschränkungen der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU:

1.1 Transportfahrzeuge

Zum Transport dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die unter die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) in der jeweils geltenden Fassung fallen und die der Schadstoffgruppe 4 zuzuordnen sind, das heißt, die zum Erhalt der sogenannten „grünen Plakette“ berechtigt sind.

1.2 Reinigungsdienstleistung für Gebäude

Bei der Leistungserbringung der Stellung der benötigten Reinigungsmittel, dürfen keine Produkte verwendet werden, deren Transportverpackungen aus Karton nicht mindestens 70 Prozent (Masse) recyceltes Material enthalten.

Bei der Erbringung der Reinigungsdienstleistungen dürfen keine chlorhaltigen Reiniger (bezieht sich auf chlorabspaltende Reiniger wie Hypochlorit und Dichlorisocyanurat) sowie Spülkastenzusätze und Lufterfrischer verwendet werden.

Darüber hinaus gelten die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) über Umweltschutzanforderungen (Teil A) - Wirt 2145 und die Anlage A dazu, hier der Wirt 2145.6, beigelegt als Teil der Vergabeunterlagen.

Das bietende Unternehmen gibt bezogen auf die BVB VwVBU in der nachfolgenden Tabelle an, mit welchen der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderungen spätestens mit der Leistungserfüllung belegt werden soll:

Leistungsblatt gemäß VwVBU	Geforderter Nachweis laut VwVBU – Anforderungen	Angabe des bietenden Unternehmens, mit welchem der geforderten Nachweise die Erfüllung der Anforderungen belegt werden soll
21.1 Schulungsmaßnahmen	- Schulungsunterlagen oder Eigenerklärung	

¹ Die im Folgenden aufgeführten Umweltzeichen (EU-Blume, Blauer Engel etc.) sind erst nach der Zuschlagserteilung nachzuweisen. Gültigkeit soweit je Los zutreffend.

Leistungsblatt gemäß VwVBU	Geforderter Nachweis laut VwVBU – Anforderungen	Angabe des bietenden Unternehmens, mit welchem der geforderten Nachweise die Erfüllung der Anforderungen belegt werden soll
21.2 Verwendung von Reinigungsmitteln	- EU -Umweltzeichen („EU-Blume“), EU 2017/1217 oder - die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 194) oder gleichwertiges Gütezeichen oder - Prüfberichte anerkannter Stellen² -	
21.3 Abfallsäcke aus Kunststoff	- Umweltzeichen Blauer Engel (DE-UZ 30a) oder gleichwertiges Gütezeichen	

² Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: <https://www.dakks.de/content/da-tenbank-akkreditierter-stellen>, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: <http://www.european-accreditation.org/ea-members>